

L 30. Aug. 79 18

S=C.41.780.13.4 - ZL/kg

3003 Bern, den 30. August 1979

Notiz an die Politische Abteilung IIIRevision des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz)

Bezugnehmend auf Ihre Notiz vom 23. August 1979, womit Sie uns um Stellungnahme zum vom Bundesamt für Kulturlpflege ausgearbeiteten Entwurf eines revidierten Bundesgesetzes über das Filmwesen bitten, teilen wir Ihnen folgendes mit.

Der OECD-Liberalisierungskodex für unsichtbare Transaktionen, der für die Schweiz verbindlich ist, führt den internationalen Verkehr mit Filmen unter den (innerhalb gewisser Grenzen) zu liberalisierenden Transaktionen auf. Importkontingentierungen, wie sie im bisher geltenden Filmgesetz vorgesehen sind, widersprechen daher im Prinzip dem Kodex. Die Schweiz hat denn auch bis vor kurzem einen Vorbehalt zu den den Film betreffenden Vorschriften des Liberalisierungskodex für unsichtbare Transaktionen aufrechterhalten.

Wie in den Erläuterungen zum Revisionsentwurf dargelegt wird, entfaltete die schweizerische Filmkontingentierung bis heute aber nie restriktive Wirkungen im Sinne des Kodex (mengenmässige Beschränkungen der Filmimporte), da die grosszügig bemessenen Kontingente durchschnittlich nur zu ca. 80%

ausgeschöpft wurden. Für die Implementierung der schweizerischen Rechtsordnung erwies sich unser Vorbehalt zu Rubrik E/1 des Kodex (Film) in der Praxis somit als überflüssig, weshalb wir demselben im Mai 1979 aufgehoben haben. Die Fortführung der geltenden schweizerischen Übung im Bereiche der Filmkontingentierung wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Revisionsentwurf sieht grundsätzlich die Beibehaltung der bisher praktizierten Kontingentierung vor, wobei das bisherige Kontingent in eine Betriebsbewilligung für denjenigen, der gewerbsmässig Filme aus dem Ausland beschafft (Art. 10), und in ein eigentliches Kontingent im Sinne einer zahlenmässigen Beschränkung der zu importierenden Filme (Art. 12) zerlegt wurde. Dies stellt insofern keine grundlegende Neuerung dar, als dem Kontingent nach geltendem Recht diese Doppelfunktion (staatliche Betriebsbewilligung für den Verleiher) mengenmässige Beschränkung der dem Verleiher für die Kontingentsperiode zustehenden Einheiten) ebenfalls zukam.

Kodexrelevant sind allein die in Art. 12 des Entwurfs (Kontingentierung) vorgesehenen mengenmässigen Beschränkungen, nicht aber die in Art. 10 vorgesehene Bewilligungspflicht, die von den Liberalisierungsvorschriften des Kodex nicht erfasst wird. Soweit die Kontingentierungsbestimmungen des Art. 12 in der Praxis weiterhin - wie bisher - keine restriktiven Auswirkungen zeitigen werden, ergeben sich auch hier keine Konflikte zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz aus dem Liberalisierungskodex für unsichtbare Transaktionen.

Obschon vom Standpunkt des Liberalisierungskodex aus ein Verzicht auf jede mengenmässige Beschränkung der Filmimporte (Kontingentierung gemäss Art. 12) vorzuziehen wäre, kann unser Dienst dem vorliegenden Revisionsentwurf zustimmen. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die praktische Handhabung der Kontingente wie bisher in liberaler Art und Weise erfolgt,

d.h., dass durch eine auch weiterhin grosszügige Bemessung der Kontingente vermieden wird, dass sich die Bestimmungen des Art. 12 zu effektiven handelspolitischen Schranken (mengenmässige Beschränkungen) entwickeln.

Finanz- und Wirtschaftsdienst
i.A.

(Zwahlen)